



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03934**
Datum: 05.07.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.04.2022	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2022 14.06.2022 06.07.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2022 15.06.2022 21.09.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	19.05.2022 16.06.2022 12.07.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2022 22.06.2022 28.09.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) folgende Regelung aus § 48 Abs. 4 KVG LSA aufzunehmen:

~~„Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle der Vertretung. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Kommune von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung wird festgelegt, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt die Vertretung eine Behandlung ab, weil sie die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.“~~

Der Stadtrat beschließt in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) folgende Regelung gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA als Absatz 7 aufzunehmen:

„Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt Halle (Saale) von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse mit einem Quorum von einem Viertel ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.“

Alle folgenden Absätze verschieben sich entsprechend in der Folge um eine Nummerierung.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Die Einbringung der Beschlussvorlagen VII/2021/03018 und VII/2022/03619 in den nicht öffentlichen Teil des Finanzausschusses erfolgte völlig überraschend und ohne jegliche Beteiligung oder Abwägung der Vertretung zuvor.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Kommune wurden so einer vorherigen öffentlichen Diskussion entzogen, diese in der Folge völlig überraschend vor vollendete Tatsachen gestellt.

Ein solches Verfahren, insbesondere ohne vorgelagerte Beteiligung der betroffenen Bürger ist für eine breitflächige Akzeptanz in der Bevölkerung völlig ungeeignet.

Die Diskussion und Beschlussfassung hinter verschlossenen Türen, abseits der Aufmerksamkeit der Stadtgesellschaft, entzieht dieser jegliche Chance auf Gehör und Mitbestimmung.

Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kommune ist eine gründliche Debatte im Stadtrat unter Einbindung der betroffenen Bürger zu führen. Dabei müssen deren Anliegen und Bedenken vorab unbedingt Gehör finden.

Wie die beiden o.g. Beispiele deutlich aufzeigen, entscheidet die Stadtverwaltung dabei offensichtlich nicht immer mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl, welche Diskussionen öffentlich in der Vertretung vorab zu führen sind und bei welchen Entscheidungen rechtzeitig ein Dialog mit den Betroffenen geführt werden sollte.

Die Fraktionen mit ihren direkt vom Bürger gewählten Vertretern haben hier sicher die größere Nähe zur Stadtgesellschaft.

Deshalb sollte die Regelung aus dem § 48 Abs. 4 KVG LSA ihre Berücksichtigung in unserer Hauptsatzung finden.